

**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
- Elektronische Post -

Seite 1 von 6

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,  
Internationales sowie Medien  
und  
Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

14.09.2022

Aktenzeichen  
1223 - II. 117  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:  
Herr Dr. Christians  
Herr Dr. Hahn-Lorber

—  
Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

Telefon: 0211 8792-342  
0211 8792-593

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

—  
Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

—  
Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
48033 Münster

Alle Landesjustizverwaltungen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich**

Ihr Schreiben vom 18. August 2022

(Aktenzeichen: 122300#00001#0008#0001)

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Referentenentwurf danke ich Ihnen.

Die Intention des Gesetzentwurfs, die Bewältigung komplexer Planungsverfahren und dabei auch das gerichtliche Verfahren weiter zu beschleunigen, wird ausdrücklich begrüßt. Im Licht dieses Ziels einer Beschleunigungswirkung für Infrastrukturvorhaben insgesamt besteht Anlass zu ergänzenden und weiterführenden Anmerkungen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf keine Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich der Planungs- und Genehmigungsverfahren der Verwaltung trifft, also nur Regelungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorsieht. Die durch Änderungen des Verwaltungsverfahrensrechts und des jeweiligen materiellen Fachrechts zu erzielenden Beschleunigungseffekte stellen jedoch den wesentlichen Kern einer umfassenden Beschleunigungsinitiative dar. Da die Bundesregierung angekündigt hat, im Rahmen eines „Herbstpakets“ Vorschläge zur Reduzierung auch der Dauer der Verwaltungsverfahren zu unterbreiten, wird die Bundesregierung aufgefordert, alsbald hierzu geeignete Vorschläge vorzulegen. Die Länder sind in das weitere Vorgehen eng einzubinden und ihre zahlreichen, sich aus der Verwaltungspraxis ergebenden Vorschläge müssen Berücksichtigung finden.

Im Bereich verwaltungsgerichtlicher Großverfahren lassen sich Verfahrensbeschleunigungen maßgeblich durch die entsprechende Ertüchtigung der Gerichte, durch eine entsprechende Ausstattung sowie insbesondere in diesen z.T. fachlich komplexen Bereichen durch qualifizierte und motivierte Richterinnen und Richter erreichen, die ggf. auch durch anwendungsfachliches, wissenschaftliches Personal unterstützt werden. Für anhängige Verfahren lassen die besonderen

Verfahrensregelungen, insbesondere ohne Übergangsregelungen, Herausforderungen in der praktischen Handhabung erwarten.

Im Einzelnen:

1. Ergänzung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 a.E., Nr. 7 VwGO-E)

Die Regelungen führen zu Dopplungen zu bereits vorhandenen fachgesetzlichen Regelungen. Die erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts sind bereits jeweils präzise in den in Bezug genommenen Fachgesetzen geregelt. Sofern eine Regelung der Zuständigkeit in der VwGO aus rechtssystematischen Gründen für sinnvoll gehalten wird, könnte erwogen werden, die fachgesetzlichen Regelungen in den Zuständigkeitskatalog des § 50 VwGO zu überführen. So könnte vermieden werden, dass unterschiedliche Begrifflichkeiten in inhaltlich parallelen Regelungen neue Auslegungsfragen aufwerfen.

Hiervon unabhängig dürfte die immer umfassendere Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts verfassungsrechtlich problematisch sein. Die erst- und letztinstanzliche Zuweisung von Verfahren an das Bundesverwaltungsgericht unterliegt qualitativen und quantitativen verfassungsrechtlichen Schranken, die der Gesetzgeber im Blick zu behalten hat. Es muss um Rechtsstreitigkeiten gehen, bei denen ein gesamtstaatliches oder bundesstaatliches Interesse an einer raschen (rechtskräftigen) Entscheidung besteht. Darüber hinaus muss bei - ausnahmsweiser - Zuweisung erstinstanzlicher Zuständigkeiten an einen obersten Gerichtshof nach ihrem Anteil an der gesamten Geschäftslast gewährleistet bleiben, dass das Bundesverwaltungsgericht seiner eigentlichen Aufgabe als Revisionsgericht gerecht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris Rn. 32).

2. Präklusion (§ 87b Abs. 4 VwGO-E)

Dem angenommenen Ziel des § 87b Abs. 4 VwGO-E - Begrenzung des Prozessstoffes und hiermit verbunden eine Straffung der Verfahren und Entlastung der Gerichte - dienen nach geltendem Recht bereits für diese Verfahren einschlägige Klagebegründungsfristen (siehe § 6 UmwRG, § 17a Abs. 5 FStrG, § 18e Abs. 5 AEG, § 14e Abs. 5 WaStrG). Demgegenüber ist die gegenwärtig geltende Regelung zur Herbeiführung einer Präklusion praktisch nicht relevant geworden. Dem Ziel, die Menge schriftsätzlich vorgetragenen Prozessstoffs zu reduzieren, könnte vor diesem Hintergrund die Einführung einer am Vorbild des § 6 UmwRG orientierten speziellen Klagebegründungsfrist von zehn Wochen für alle Vorhaben, für die der Referentenentwurf eine besondere Beschleunigung herbeiführen möchte, eher dienen. Ein zusätzliches Bedürfnis für eine verschärfte Präklusionsregel in § 87b Abs. 4 VwGO-E drängt sich angesichts der bestehenden Klagebegründungsfristen und der geringen praktischen Relevanz des § 87b Abs. 3 VwGO nicht auf. Vorzugswürdig wäre möglicherweise die Schaffung einer am Vorbild des § 6 UmwRG orientierten speziellen Klagebegründungsfrist für alle Verfahren, für die der Entwurf eine Beschleunigung herbeiführen möchte.

In der vorgeschlagenen Fassung begegnet § 87b Abs. 4 VwGO-E verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Bestimmung normiert die verzögerungsunabhängige Präklusion des Beteiligtenvortrags. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 5. Mai 1987 – 1 BvR 903/85 – juris Leitsatz und Rn. 35) hat - im Zusammenhang mit der Anwendung des § 296 Abs. 1 ZPO - entschieden, dass verspätetes Vorbringen nicht ausgeschlossen werden darf, wenn offenkundig ist, dass dieselbe Verzögerung auch bei rechtzeitigem Vortrag eingetreten wäre. Allein die Abwehr pflichtwidriger Verfahrensverzögerungen rechtfertigt verfassungsrechtlich die Einschränkung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).

Wenn in der verzögerungsunabhängigen Zurückweisung von Einzelfallvorbringen ein Verfassungsverstoß liegt, dürfte dies erst Recht für eine gesetzliche Bestimmung gelten, die eben genau dies - ohne Einverständnis und Einflussnahmemöglichkeit der Beteiligten - gesetzlich festschreibt.

### 3. Früher Erörterungstermin (§ 87c Abs. 2 VwGO-E)

Die nach § 87c Abs. 2 VwGO-E vorgesehene Frist, wonach ein früher Erörterungstermin spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden soll, ist zu kurz bemessen. Gerade in den von der Vorschrift erfassten Verfahren stellt die Vorbereitung auf einen solchen frühen Erörterungstermin einen enormen Aufwand dar, der in der vorgegebenen Frist im Hinblick auf die Komplexität der Verfahren sowie die regelmäßig umfangreichen Schriftsätze und Beiakten nicht zu bewältigen ist.

Dem könnte auch nicht durch die Einführung einer Ausnahmeklausel für den Fall der Verzögerung des Verfahrens, wie sie das die Einführung eines früheren Erörterungstermins grundsätzlich begrüßende MWIKE vorschlägt, begegnet werden. Denn dann dürfte sich die Regelung für Verfahren nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 bis 15 VwGO und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO – da ein Erörterungstermin in einem derart frühen Stadium aus den oben genannten Gründen regelmäßig nicht zielführend sein dürfte – vollständig erübrigen.

### 4. Fachspruchkörper (§ 188b VwGO)

Ferner sind hinsichtlich der Bildung von Fachspruchkörpern Vorlaufzeiten mitzudenken, die zu erwartende Verfahrenseingänge berücksichtigen. Organisatorisch ist dies unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht möglich. Auch in Ansehung notwendiger Vorlaufzeiten und der damit verbundenen kontinuierlichen Anhängigkeit komplexer Verfahren in einem Fachspruchkörper erscheint - neben den oben dargelegten Erwägungen - eine Regelung wie § 87b Abs. 2 VwGO-E nicht geeignet, die in Ansehung der Anhängigkeit zahlreicher Verfahren einen obligatorischen Erörterungstermin nach Ablauf von zwei Monaten nach Klageerwiderung vorsieht.

### 5. Klagebegründungsfristen gemäß § 43e Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz-E, § 16 Abs. 5 Sätze 2 und 3, § 25 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz-E

Die Angleichung der Klagebegründungsfrist an die in § 6 UmwRG vorgesehene Frist von 10 Wochen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es erscheint naheliegend zu prüfen, ob möglicherweise die Schaffung einer am Vorbild des § 6 UmwRG orientierten speziellen Klagebegründungsfrist für alle Verfahren, für die der Entwurf eine Beschleunigung herbeiführen möchte, vorzugswürdig ist.

#### 6. Inkrafttreten

Der Entwurf sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor. Ein überleitungsloses Inkrafttreten der Bestimmungen wird organisatorisch und rechtlich nicht zu bewältigen sein. Insbesondere fehlt es an Überleitungsvorschriften für bereits anhängige Verfahren nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 15 VwGO und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO.

#### 7. Rechtsförmlichkeit

In rechtsförmlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Einleitungssätze von Artikel 1 bis 3 nicht mehr aktuell sind, da die jeweiligen Gesetze zwischenzeitlich zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden sind.

**Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zugestimmt wird.**

Im Auftrag  
Baack